

WAHLBEKANNTMACHUNG der Ruhr-Universität Bochum SENAT – FAKULTÄTSRAT

Die **Wahl** der Mitglieder der Fakultätsräte und des Senats für die nächste Amtszeit findet statt in der Zeit vom

13. Juni 2023 ab 9.30 Uhr (Öffnung des Wahlportals)
bis 14. Juni 2023 bis 24.00 Uhr (Schließung des Wahlportals)

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden in diesem Jahr für alle Mitgliedergruppen erstmals als (internetbasierte) Onlinewahlen statt. Die Amtszeit für die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, für die Vertreter*innen der übrigen Mitgliedergruppen drei Jahre.

Amtszeit

- ▶ Studierende: 01.10.2023 - 30.09.2024
- ▶ Übrige Mitgliedergruppen: 01.10.2023 - 30.09.2026

Wahlberechtigte und Verzeichnis der Wahlberechtigten:

Wahlberechtigt ist, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Den Wahlberechtigten obliegt es zu prüfen, ob sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden und ob sie in der richtigen Mitgliedergruppe sowie Einrichtung eingetragen sind. Jede*r Wahlberechtigte hat in der Zeit vom **25.04.2023 bis 09.05.2023** die Möglichkeit, ihre/seine Wahlberechtigung online unter folgendem Link:

<https://webservice-extern.uv.ruhr-uni-bochum.de/gwahlredirectsvc>

zu überprüfen. Die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, die Eintragung in eine andere Mitgliedergruppe oder in eine andere Einrichtung kann nach Ablauf dieser Kontrollfrist nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Änderung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

- ▶ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt bzw. eingeschrieben sind. Wählen kann nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird.
- ▶ Überprüfung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten: **25.04.2023 – 09.05.2023**
- ▶ Einspruchsfrist und Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit: **bis zum 09.05.2023**
(sonst gilt die Zuordnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten)

Abgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden online über ein elektronisches Formular eingereicht. Das Formular finden Sie auf der Gremienwahlseite:

<https://einrichtungen.ruhr-uni-bochum.de/de/gremienwahlen>

Es werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt. Gemäß § 11 b Hochschulgesetz NRW soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien auf geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die intensiven Bemühungen, die für die Erreichung dieses Zieles ergriffen wurden, aktenkundig zu machen.

- ▶ Fristende zur Abgabe der Wahlvorschläge: **09.05.2023**

Online-Wahl

Alle Wahlberechtigten erhalten vor der Wahl eine E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Adresse die sämtliche die Wahlen betreffenden Informationen und Links enthält. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Wahlbenachrichtigung, der Stimmzettel und die Eidesstattliche Versicherung (Wahlschein) werden unaufgefordert über das Wahlportal zur Verfügung gestellt. Der Link zum Wahlportal ist im Wahlzeitraum außerdem über die Gremienwahlseite zu erreichen.

Jede*r Wahlberechtigte hat zudem die Möglichkeit, online ihre/seine Stimme während des Wahlzeitraums in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr im Wahlbüro (UV 3/340) abzugeben.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- ▶ erfolgt spätestens ab dem: **30.05.2023**
- ▶ Das Wahlergebnis wird für die Wahl zum Fakultätsrat auf der Website der jeweiligen Fakultät und für die Wahl zum Senat universitätsweit auf der Gremienwahlseite bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten und Hinweise

- ▶ Zusammensetzung der Gremien, die Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung: siehe §§ 2-5 der Wahlordnung,
- ▶ Wahlsystem: siehe § 8 der Wahlordnung
- ▶ Zum Wählerverzeichnis und den Modalitäten der Einreichung von Wahlvorschlägen: siehe §§ 12 und 13 der Wahlordnung

Bochum, den 25.04.2023

**gez.: Leon Schmitz
Wahlleiter**

**Adresse des Wahlleiters:
Zentrales Wahlbüro, UV 3/340**

Bitte richten Sie sich bei allen Anfragen zu Wahlangelegenheiten, Einreichung der Wahlvorschläge oder Änderungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten an das Wahlbüro:

Annika von Hof

UV 3/340

E-Mail: annika.vonhof@rub.de

Durchwahl: -28049

**Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den
Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum**

§ 2 Grundsätze für Wahlen

- (1) Für die Wahlen in der RUB bilden
- a) die Professor*innen und Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
- b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
- c) die weiteren Mitarbeiter*innen sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach a) oder b) zählen (Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung) und
- d) die Studierenden und die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte nach a) oder b) sind, (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (2) Rektor*in und Kanzler*in nehmen an Wahlen nicht teil. Angehörige der RUB nach Art. 4 VerfRUB nehmen, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 3 sind, an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der RUB und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (4) Jedes Mitglied der RUB kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten die Möglichkeit, der Wahlleitung gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (6) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (7) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so beruht diese nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 3 Wahl des Senats

- (1) Für den Senat sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der VerfRUB 25 Mitglieder zu wählen und zwar:
- 13 Hochschullehrer*innen,
- 4 akademische Mitarbeiter*innen,
- 4 Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und
- 4 Studierende
- (2) Die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin, die zentralen Einrichtungen und die Universitätsverwaltung sollen im Senat angemessen vertreten sein.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

- (1) Gemäß Art. 29 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

	Fakultät (Wahlkreis)	Hochschullehrer*innen	akad. Mitarbeiter*innen	Mitarbeiter*innen aus Technik u. Verwaltung	Studierende
I	Evang. Theologie	7	2	1	3
II	Kath. Theologie	7	2	1	3
III	Philosophie und Erziehungswissenschaft	7	2	1	3

I	Geschichtswissenschaften	7	2	1	3
V	Philologie	7	2	1	3
V	Jura	7	2	1	3
II	Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
V	Sozialwissenschaft	7	2	1	3
III	Ostasienwissenschaften	4	1	1	1
X	Sportwissenschaft	4	1	1	1
X	Psychologie	8	2	2	3
X	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	8	2	2	3
X	Maschinenbau	8	2	2	3
X	Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
X	Mathematik	8	2	2	3
X	Physik und Astronomie	8	2	2	3
X	Geowissenschaften	8	2	2	3
X	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
X	Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
X	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	1	2	1
	Wahlkreis 2	4	1	0	2
X	Informatik	8	2	2	3

§ 5 Wahlkreise

- (1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die RUB für die Hochschullehrer*innen folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät / Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	3
	Katholische Theologie	
	Geschichtswissenschaft	
	Philologie	
	CERES	
	Institut für Soziale Bewegungen	
II	Jura	3
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Ostasienwissenschaften	
	Sportwissenschaft	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
	Philosophie und Erziehungswissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	3
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informationstechnik	
	Informatik	
	Mathematik	
IV	Psychologie	3
	Physik und Astronomie	
	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
V	Medizin	1

- (2) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät/Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	1
	Katholische Theologie	
	Philologie	
	Jura	
	CERES	
II	Ostasienwissenschaften	1
	Wirtschaftswissenschaft	
	Geschichtswissenschaft	

	Philosophie & Erziehungswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
	Institut für Arbeitswissenschaft (IAW)	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	1
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informationstechnik	
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Informatik	
	ICAMS	
IV	Psychologie	1
	Sportwissenschaft	
	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
	Medizin	
	Neuroscience	

§ 8 Wahlsystem

- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschlüsse für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.
- (5) Die Wähler*innen haben die Möglichkeit, innerhalb von ihnen gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidat*innen anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- (6) Alternativ haben die Wähler*innen die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wähler*innen bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze den Kandidat*innen in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätten.
- (7) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).
- (8) Enthält eine Liste weniger Kandidat*innen als Sitze zu vergeben sind, so haben die Wähler*innen innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (9) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidat*innen, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (10) Sind in einer Gruppe mehr Sitze zu besetzen, als die Listen Kandidat*innen enthalten, so bleibt diese Zahl an Sitzen unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 12 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus den Personalisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschlüsse wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Organisationsstelle, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird ab dem 49. Tag vor dem Wahlzeitraum online zur Verfügung gestellt. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Wahlberechtigung online zu überprüfen. Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) müssen bis zum

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum

Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1) bei der Wahlleitung geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

- (4) Die Wahlleitung kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten von Amts wegen berichtigen.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung elektronisch einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus möglichst vielen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll die geschlechtsparitätische Repräsentanz beachtet werden. Falls bei der Aufstellung der Wahlvorschläge keine geschlechtsparitätische Repräsentanz erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listensprecher*innen aktenkundig zu machen (Beiblatt zum Wahlvorschlag).
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge
1. den Namen, Vornamen und Dienststellung,
 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift, die Matrikelnummer und die E-Mailadresse) und
 3. die Bestätigung der Kandidat*innen
- (4) enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Jede*r einzelne Kandidat*in erklärt unwiderrüflich, dass sie*er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bestätigt werden; dabei kann ein*e Kandidat*in auch den Wahlvorschlag bestätigen, in dem sie*er selbst benannt wird. Jede*r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag bestätigen. Ein*e Kandidat*in kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.
- (6) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein*e Listensprecher*in genannt ist, gilt die*der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher*in).
- (7) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden.

§ 15 Elektronische Wahl

- (1) Die Wahl wird als elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die der externen Dienstleistung.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die elektronischen Stimmzettel werden im Portal bereitgestellt. Das Portal enthält Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode, die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Kandidat*innen in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war.
- (5) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.